



Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement

Bahnhofstrasse 15
Postfach 3768
6002 Luzern
Telefon 041 228 51 55
buwd@lu.ch
www.lu.ch

Per E-Mail an

Gemeinderat Hergiswil
Gemeinderat Luthern
Gemeinderat Ufhusen
Gemeindeverband Region Luzern West

Luzern, 16. Juni 2023 FZ / KOA
2022-453

Gemeinden Hergiswil, Luthern und Ufhusen, Teilrevision Speziallandwirtschaftszonen Bell AG, Vorprüfung 2023

Vorprüfungsbericht

gemäss §§ 12 und 19 des Planungs- und Baugesetzes

Sehr geehrte Gemeindepräsidentinnen, sehr geehrter Gemeindepräsident
sehr geehrter Verbandspräsident, sehr geehrte Ratsmitglieder

Mit Ihren Schreiben vom 15. Juni 2022 ersuchten Sie um die Vorprüfung folgender Vorhaben:

- Anpassung der regionalen Ausschlussgebiete Speziallandwirtschaft im Regionalen Entwicklungsplan Willisau – Wiggertal (2007)
- Teiländerungen in den Zonenplänen der Gebiete Blüömmatt (Hergiswil b. W.), Eimatt (Ufhusen), Entenbach und Knubel (Luthern)
- Teiländerungen der dazugehörenden Bau- und Zonenreglemente

Im Sommer 2022 wurde eine erste Vernehmlassung durchgeführt. Eine abschliessende Beurteilung der geplanten Vorhaben war jedoch aufgrund fehlender Unterlagen noch nicht möglich. Daraufhin hat die Gesuchstellerin die Unterlagen überarbeitet, wobei ein enger Austausch mit den involvierten kantonalen Dienststellen stattfand. Am 20. März 2023 wurden die aktualisierten Unterlagen eingereicht und daraufhin wurde die Vorprüfung mit einer zweiten Vernehmlassung wieder aufgenommen. Zu den eingereichten Unterlagen äussern wir uns wie folgt:

A. EINLEITUNG

1 Ausgangslage

Die Bell Schweiz AG plant an vier Standorten in den Gemeinden Hergiswil, Ufhusen und Luthern die Erneuerung von bestehenden Betrieben für die Geflügelzucht (Elterntierpärke). Die geplanten Erneuerungen sind in der normalen Landwirtschaftszone (gemäss § 54 Abs. 1 und

2 PBG) nicht zulässig, weshalb im Rahmen der vorliegenden Teilrevisionen der Ortsplanungen vier Speziallandwirtschaftszonen (gemäss § 54 Abs. 3 PBG) ausgeschieden werden sollen. Als Voraussetzung dazu ist in drei von vier Gebieten die Anpassung der regionalen Ausschlussgebiete Speziallandwirtschaft im regionalen Entwicklungsplan Willisau – Wiggertal (2007) notwendig (der Standort Blüömmatt in der Gemeinde Hergiswil liegt ausserhalb des Ausschlussgebietes). Die kommunalen Nutzungsplanungsverfahren und die Anpassung des regionalen Entwicklungsplans Willisau-Wiggertal wurden aufeinander abgestimmt.

Die vier bestehenden Elterntierpärke umfassen heute jeweils rund 8'500 Tiere. Die Betriebe bestehen seit circa 50 Jahren und entsprechen nicht mehr den aktuellen Anforderungen (Tierwohl, Hygiene, Energieverbrauch, Arbeitsprozesse etc.). Daher ist eine Erneuerung dringend notwendig.

Als planungsrechtliche Voraussetzung für die vorgesehenen Betriebserneuerungen sind folgende Umzonungen von der Landwirtschaftszone Lw in die Speziallandwirtschaftszone SLW notwendig:

- Hergiswil, Blüömmatt (Parzelle Nr. 200, GB Hergiswil): 4'026 m²,
- Luthern, Entenbach (Parzelle Nr. 183, GB Luthern): 4'865 m²,
- Luthern, Knubel (Parzelle Nr. 343, GB Luthern): 6'238 m²,
- Ufhusen, Eimatt (Parzelle Nr. 606, GB Ufhusen): 3'663 m².

Die Grundrisse der neuen Ställe entsprechen nicht den bestehenden Grundrissen. Anstelle der bisher zwei langen Gebäude pro Standort entsteht neu jeweils ein kompakteres Gebäude. Alle vier Standorte sind durch bestehenden Strassen vollständig erschlossen.

Die Beurteilungsgrundlagen sind im Anhang aufgeführt. Die Planungsberichte für die vorliegenden Teilrevisionen der Ortsplanungen genügen den gestellten Anforderungen gemäss Art. 47 RPV. Die eingereichten Unterlagen sind grösstenteils vollständig und zweckmässig ausgearbeitet. Der notwendige Überprüfungs- und Anpassungsbedarf ist dem Kapitel B zu entnehmen.

2 Prüfverfahren

Folgende, von der Dienststelle rawi (zuständige Projektleiterin Raumentwicklung: Flavia Zumbühl, 041 228 69 40) zur Vernehmlassung eingeladenen Stellen haben sich schriftlich zur Revisionsvorlage geäußert:

- Dienststelle Umwelt und Energie (uwe) am 25. August 2022 (Zwischenbericht), am 24. Januar 2023 sowie am 25. April 2023,
- Dienststelle Landwirtschaft und Wald (lawa) am 22. Juli 2022 und am 21. April 2023,
- Dienststelle Verkehr und Infrastruktur (vif) am 12. Juli 2022,
- Dienststelle Raum und Wirtschaft, Abteilung Baubewilligungen (rawi-bew) am 4. August 2022 und
- Dienststelle Hochschulbildung und Kultur, Abteilung Denkmalpflege und Archäologie (BKD-da) am 29. Juni 2022 und 8. August 2022.

B. BEURTEILUNG

1 Würdigung der Vorlage

Insgesamt legen die Gemeinden Hergiswil, Ufhusen und Luthern zweckmässige projektbezogene Teilrevisionen ihrer Ortsplanungen vor. Die Vorhaben werden in den jeweiligen Planungsberichten und den dazugehörigen Projektdokumentationen umfassend dargestellt. Die Pläne entsprechen grösstenteils den geltenden Anforderungen und die Gesamtplanung

stimmt mit den Ergebnissen der Vorabklärung überein. Durch den intensiven Austausch zwischen Kanton, Standortgemeinden, Planungsbüros und der Bell Schweiz AG in einem mehrstufigen Prozess kann die geforderte Qualität sichergestellt werden.

2 Regionale Abstimmung, Anpassung des Regionalen Entwicklungsplans Willisau-Wiggertal

Der regionale Entwicklungsträger Luzern West (RET) beurteilt die Erneuerungsvorhaben an den bestehenden Standorten trotz des Konflikts mit den vorhandenen regionalen Ausschlussflächen Speziallandwirtschaftszone positiv. Die Vorhaben würden nicht im Widerspruch zu den Planungszielen stehen (Speziallandwirtschaftszonen sind nur dort zuzulassen, wo sie das Landschaftsbild nicht übermässig stören und wo keine Verträglichkeitskonflikte mit Wohnnutzungen entstehen). Die Konzentration der bodenunabhängigen Nutzungen auf wenige (bestehende) Standorte wird unterstützt. Die vorgesehene, massvolle Weiterentwicklung der Betriebe an den heutigen Standorten stellt ein zentrales Interesse des RET dar. Daher soll der regionale Entwicklungsplan Willisau – Wiggertal (regionaler Teilrichtplan gemäss § 8 PBG) angepasst werden, sodass die beanspruchten Flächen nicht in den Speziallandwirtschafts-Ausschlussgebieten liegen.

Die beabsichtigte Anpassung des Regionalen Entwicklungsplans ist aus übergeordneter Sicht nicht zu beanstanden. Mit der Einschränkung der Zulässigkeit auf bestehende Betriebe, an deren Erweiterung zudem ein regionales Interesse bestehen muss, bleiben die grundsätzlichen Ziele der Ausschlussflächen Speziallandwirtschaftszone gewahrt. Die Anpassung liegt jedenfalls im Ermessen des RET.

3 Abstimmung mit den kommunalen Siedlungsleitbildern (SLB)

In der Gemeinde Hergiswil entspricht die Ausscheidung einer Speziallandwirtschaftszone grundsätzlich dem SLB vom 1. Februar 2017. Gemäss Kapitel 3.5 «Landwirtschaft» soll die Entwicklung zukunftsgerichteter, standortgerecht produzierender Landwirtschaftszweige unterstützt werden. Der Gemeinderat Hergiswil unterstützt die Erneuerung des Elterntierparks im Gebiet Blüömmatt und die dafür notwendige Umzonung.

Auch die Gemeinde Ufhusen steht hinter dem Vorhaben der Bell AG und der Umzonung im Gebiet Eimatt. Gemäss dem Kapitel Wirtschaft (Arbeiten, Landwirtschaft, Tourismus) des SLB (Stand 1. Februar 2022) soll die Entwicklung von zukunftsgerichteten Landwirtschaftsmöglichkeiten unterstützt werden.

Das SLB der Gemeinde Luthern enthält keine konkreten Aussagen, welche der Ausscheidung einer Speziallandwirtschaftszone entgegenstehen. Der Gemeinderat unterstützt das Vorhaben der Bell AG, welche als wichtige Arbeitgeberin in der Gemeinde geschätzt wird.

4 Bedarfsnachweis

Der Bedarf für die Speziallandwirtschaftszonen wird in den eingereichten Unterlagen umfassend und grösstenteils nachvollziehbar dargestellt. In der Landwirtschaftszone konnten Ausnahmegewilligungen für Ersatzbauten im Sinne vom Art. 24c des Raumplanungsgesetzes (RPG) nicht in Aussicht gestellt werden. Auch übersteigen die Vorhaben der Bell Schweiz AG die innere Aufstockung im Sinne von Art. 16a Abs. 2 RPG. Vor diesem Hintergrund wurde die Ausscheidung von Speziallandwirtschaftszonen gemäss §54 Abs. 3 PBG empfohlen.

Die Errichtung von Speziallandwirtschaftszonen an den Standorten bestehender Betriebe ist grundsätzlich zweckmässig und entspricht dem haushälterischen Umgang mit dem Boden. Namentlich wird durch die Vorhaben nur in geringem Masse zusätzliches Kulturland beansprucht und werden bestehende Erschliessungsanlagen genutzt.

Die Erneuerung der Tierhaltungsanlagen ist aufgrund des Alters und des Zustands der bestehenden Gebäude aus betrieblichen und aus Sicherheitsgründen erforderlich. Dadurch soll eine Rationalisierung der Produktion mit Skaleneffekten und Automation der Arbeitsprozesse ermöglicht werden. Daneben sollen der Hygienestandard der Produktion verbessert und durch die Schaffung eines Aussenklimabereichs der Tierwohlstandard erhöht werden. Aus übergeordneter Sicht kann der betriebliche Bedarf grundsätzlich nachgewiesen werden.

Aufgrund der Vorgaben zu den maximalen Tierzahlen pro Standort besteht bei der Bell Schweiz AG derzeit noch Unsicherheit darüber, ob die Ersatzneubauten wie ursprünglich geplant an allen vier Standorten erstellt werden, oder ob die Elternbetriebe lediglich an drei Standorten erneuert werden. Die Speziallandwirtschaftszonen können jedoch nur bei eindeutig nachgewiesenem Bedarf ausgeschrieben werden. Bis zur Genehmigung ist daher abzuklären und klar aufzuzeigen, ob drei oder vier Standorte weiterentwickelt werden. Sollten nur drei Standorte erneuert werden, so ist vor der öffentlichen Auflage der Planungen mit der zuständigen Projektleiterin der Dienststelle rawi Kontakt aufzunehmen. Wir verweisen in diesem Zusammenhang auf die Stellungnahme der Dienststelle lawa vom 21. April 2023. Für die Beurteilung im Rahmen der Vorprüfung wird aufgrund der vorliegenden Unterlagen davon ausgegangen, dass alle vier Standorte erneuert werden.

Antrag: In den Unterlagen ist aufzuzeigen, welche der vier Elterntierpärke erneuert werden sollen. Darauf aufbauend ist zu erläutern, für welche der vier Speziallandwirtschaftszonen tatsächlich Bedarf besteht und wo die regionalen Ausschlussgebiete Speziallandwirtschaft im Regionalen Entwicklungsplan Willisau – Wiggertal (2007) angepasst werden.

5 Zonenplan

In der Gemeinde Hergiswil wird der Zonenplan im Gebiet Blüömmatt geändert. Es wird eine Umzonung von ca. 4'026 m² von der Landwirtschaftszone Lw in die Speziallandwirtschaftszone SLW vorgenommen. Die Freihaltezone Gewässerraum (FG) wird im Rahmen der laufenden Gesamtrevision der Ortsplanung festgelegt.

In der Gemeinde Luthern wird der Zonenplan in den Gebieten Entenbach und Knubel geändert. Am Standort Entenbach erfolgt eine Umzonung von 4'865 m² und am Standort Knubel von 6'238 m² von der Landwirtschaftszone Lw in die Speziallandwirtschaftszone SLW. Weiter erfolgt am Standort Knubel eine Aktualisierung der Walddarstellung gemäss amtlicher Vermessung. Zusätzlich wird die Ausscheidung der Freihaltezone Gewässerraum vorgenommen, wobei die Anpassungen nach Möglichkeit mit der Gesamtrevision öffentlich aufgelegt und koordiniert werden.

In der Gemeinde Ufhusen wird der Zonenplan im Gebiet Eimatt geändert. Es wird eine Umzonung von ca. 3'663 m² von der Landwirtschaftszone Lw in die Speziallandwirtschaftszone SLW vorgenommen. Die Freihaltezone Gewässerraum (FG) wird im Rahmen der laufenden Gesamtrevision der Ortsplanung festgelegt.

Antrag: In den Dokumenten «Änderung Zonenplan» der Gemeinden Ufhusen und Hergiswil sind die Vermessungen anzugeben (Ufhusen) bzw. teilweise zu ergänzen (Hergiswil).

6 Inhaltliche Aspekte

6.1 Tierzahlen und Ammoniakverminderung

Die Dienststelle lawa hat in ihrer ersten Stellungnahme vom 22. Juli 2022 festgehalten, dass die Projektunterlagen betreffend Tierzahlen zu überarbeiten sind. Den aktualisierten Projektdokumentationen ist zu entnehmen, dass an den vier Standorten bisher bislang durchschnittlich 8'446 Tiere pro Standort gehalten wurden. Zur gesetzlich geforderten Verminderung der

Ammoniakemissionen wird der Tierbestand um 2000 Tiere verkleinert, sodass über die vier Standorte hinweg maximal 31'783 Tiere gehalten werden können. Die Dienststelle lawa hat dieses Vorgehen grundsätzlich gutgeheissen. Die Betrachtung über alle vier Standorte ist zulässig, sofern die baulichen Massnahmen (u.a. Hochdruckvernebelungsanlage, Kotbandentmischung etc.) an allen Betriebsstandorten umgesetzt werden. Wir verweisen auf die Stellungnahmen der Dienststelle lawa.

Antrag: In den eingereichten Unterlagen geht zu wenig deutlich hervor, dass zur Nutzung der Skaleneffekte und der dadurch angedachten Erhöhung der Tierbestände auf maximal 10'600 Tiere pro Standort mindestens einer der ursprünglich vier Standorte geschlossen werden muss. In den Genehmigungsunterlagen muss klar erläutert sein, ob der zulässige reduzierte Gesamtbestand an drei oder vier Standorten gehalten wird. Es ist auszuweisen, an welchen Standorten die Speziallandwirtschaftszone ausgeschieden wird.

Antrag: Da die maximal zulässigen Tierzahlen über alle Standorte in Abhängigkeit zueinander stehen, ist dies jeweils in Abs. 3 in den Bau- und Zonenreglementen (Art. 16a bzw. Art. 18a) in geeigneter Form zu ergänzen. Es ist zu prüfen, ob eine maximal zulässige Tierzahl über alle vier Standorte in den betroffenen Bau- und Zonenreglementen festgelegt werden soll.

Hinweis: Werden nicht alle vier Standorte erneuert bzw. im Rahmen der Genehmigung dieser Vorlagen nicht alle Speziallandwirtschaftszonen ausgeschieden, so ist im Rahmen des Baubewilligungsverfahrens der Rückbau des vierten Standorts aufzuzeigen.

6.2 Boden und Fruchtfolgeflächen (FFF)

Zu den Standorten in den Gemeinden Hergiswil und Ufhusen sowie zum Standort Entenbach in Luthern stellt die Dienststelle uwe (Fachbereich Boden) keine Anträge, da die Spezialwirtschaftszonen an diesen drei Standorten keine FFF beanspruchen.

Am Standort Knubel in Luthern gehen auf der Parzelle Nr. 340, GB Luthern, gemäss Gutachten zur Erhebung der FFF-Qualität (oeko-b AG vom 17. März 2022) 2'473 m² FFF verloren. FFF umfassen das beste ackerfähige Landwirtschaftsland. Sie sind zu erhalten. Sollen FFF einer anderen als der Landwirtschaftszone zugewiesen werden, so sind die Anforderungen gemäss § 39c PBG zu berücksichtigen. Werden FFF nach einer entsprechend ausgefallenen Interessenabwägung beansprucht, sind diese flächengleich zu kompensieren. Für Kompensationsprojekte müssen die Kriterien gemäss dem Merkblatt «Erhalt und Kompensation von Fruchtfolgeflächen» (BUWD 2019) eingehalten werden.

Gemäss dem Planungsbericht der Burkhalter Derungs AG vom 10. Mai 2022 ist vorgesehen, den FFF-Verlust durch eine Bodenverbesserung sowie eine finanzielle Beteiligung an einer bewilligten Bodenverbesserung zu kompensieren. Folgendes ist dabei zu berücksichtigen:

- Die geplante Bodenverbesserung auf der Parzelle Nr. 343 (GB Luthern) ist grundsätzlich bewilligungsfähig. Nach erfolgreicher Rekultivierung und Abnahmeprotokollierung kann der FFF-Verlust von 1'200 m² bei guter fachlicher Ausführung kompensiert werden.
- Der restliche FFF-Verlust wird durch eine finanzielle Beteiligung an einer bewilligten Bodenverbesserung kompensiert. Die erfolgreiche FFF-Neuschaffung im benötigten Umfang und der Nachweis zu Handen der Dienststelle uwe liegen in der Zuständigkeit des Bewilligungsinhabers der Bodenverbesserung. Ein entsprechendes Reservationsformular zur FFF-Anrechnung ist in den Vorprüfungsunterlagen enthalten. Mit

der finanziellen Beteiligung an der Bodenverbesserung der Parzellen Nrn. 35, 36, 40, 272 und 273, alle GB Kottwil kann der verbleibende FFF-Verlust kompensiert werden.

Antrag: Für die projektierte Bodenverbesserung auf der Parzelle Nr. 343, GB Luthern, ist ein detailliertes Kompensationsprojekt einzureichen und in einem ordentlichen Bewilligungsverfahren zu genehmigen.

Antrag: Die Inanspruchnahme der Parzelle Nr. 340, GB Luthern, darf erst mit dem Vorliegen einer rechtskräftigen Baubewilligung der projektierten Bodenverbesserung erfolgen. Alternativ ist vorgängig ein gleichwertiger Ersatz zu beschaffen und genehmigen zu lassen.

6.3 Lärm

Die Anforderungen zum Lärmschutz sind in den Entwürfen der Bau- und Zonenreglemente zur Vorprüfung korrekt wiedergegeben. Bei der Einhaltung der lärmrechtlichen Anforderungen besteht jedoch teilweise Konfliktpotenzial.

- Hergiswil: Die Distanz zum Wohnhaus auf Parzelle Nr. 199 ist für die Einhaltung der Grenzwerte als kritisch zu beurteilen.
- Luthern: Ausgehend vom Grundstück Nr. 183 (Entenbach) ist die Distanz zum Wohnhaus auf der Parzelle Nr. 184 und weiterer Wohngebäude als kritisch zu beurteilen. Bei der Parzelle Nr. 343 (Knubel) können die lärmrechtlichen Anforderungen voraussichtlich eingehalten werden.
- Ufhusen: Ausgehend vom Grundstück Nr. 606 (Eimatt) ist die Distanz zu den Wohnhäusern auf den Parzellen Nrn. 608 und 330 als kritisch zu beurteilen.

Hinweis: In den jeweiligen Baubewilligungsverfahren ist der Nachweis zu erbringen, dass die Einhaltung der Grenzwerte durch bauliche Lärmschutzmassnahmen gewährleistet ist. Ergänzend sind Massnahmen des vorsorglichen Lärmschutzes (Art. 11 Abs. 2 USG) zu prüfen und sofern verhältnismässig umzusetzen.

6.4 Luft

Gemäss den eingereichten Projektdokumentationen von Dezember 2022 können die erforderlichen Mindestabstände (Luftreinhalteverordnung LRV, Anhang 2, Ziffer 512) an allen Standorten unter Berücksichtigung von Biofiltern als Geruchsminderungsmassnahme eingehalten werden. Es wird jedoch darauf hingewiesen, dass für die Weiterbearbeitung bzw. die Einreichung der Baugesuche zusätzliche Unterlagen eingereicht werden müssen (u.a. Mindestabstandsberechnungen, Hüllkurven etc.). Weitere Informationen dazu sind dem Zwischenbericht sowie der Stellungnahme der Dienststelle uwe zu entnehmen.

6.5 Abstimmung von Siedlungs- und Verkehrsentwicklung

Gemäss den eingereichten Unterlagen führen die neuen Geflügelställe nicht zu spürbarem Mehrverkehr. Es werden lediglich vereinzelt zusätzliche Lastwagenfahrten erwartet (je nach Ausgestaltung des definitiven Betriebskonzepts und je nach Ladekapazität der eingesetzten Fahrzeuge).

Antrag: Das Betriebskonzept ist so auszugestalten, dass der Mehrverkehr minimiert wird und keine negativen Auswirkungen auf das umliegende Strassennetz herbeigeführt werden.

6.6 Grundwasser

Die auszuscheidenden Speziallandwirtschaftszonen befinden sich im Gewässerschutzbereich Au. Für Bauten, die ins Grundwasser reichen, ist eine gewässerschutzrechtliche Bewilligung erforderlich.

6.7 Landschaftliche Eingliederung

An allen vier Standorten stehen bereits heute Elterntierpärke. Diese werden abgerissen und durch Neubauten ersetzt. Dabei ist auf eine gute Eingliederung in die Landschaft zu achten. Die entsprechenden Artikel zu den Speziallandwirtschaftszonen werden begründet.

6.8 Oberflächengewässer

Die Gewässerräume sind in allen drei Gemeinden für die fraglichen Bereiche richtig vorgesehen (Breiten gemäss Vorgabe Kanton und überlagerte Freihaltezone Gewässerraum). Die geplanten Teilrevisionen sind mit den zonenplanerischen Gewässerraumfestlegungen der drei Gemeinden koordiniert.

6.9 Verfügbarkeit der Umzonungsflächen

Bei einer Einzonung (bzw. hier einer Umzonung in eine Speziallandwirtschaftszone) muss die rechtliche Verfügbarkeit der Flächen sichergestellt sein. Betreffend den erforderlichen Landabtausch und Landkauf für den Standort Knubel (Parzelle Nr. 343, GB Luthern) liegt den vorliegenden Akten erst eine Absichtserklärung des Grundeigentümers bei.

Antrag: Als Voraussetzung für die Genehmigung der Umzonung ist mit den Genehmigungsakten die rechtliche Verfügbarkeit der betroffenen Flächen auszuweisen.

C. ERGEBNIS

Die im Entwurf vorliegende Anpassung des Regionalen Entwicklungsplans Willisau-Wiggertal und die darauf abgestimmten Teilrevisionen der Ortsplanungen der Gemeinden Hergiswil, Ufhusen und Luthern betreffend die Ausscheidung von Speziallandwirtschaftszonen können insgesamt als gut und weitgehend vollständig erarbeitet sowie als grösstenteils recht- und zweckmässig beurteilt werden. Aufgrund der vorangehenden Ausführungen ergibt sich, dass sie unter Beachtung der zuvor angeführten Änderungsanträge mit den kantonal- und bundesrechtlichen Grundlagen und Vorgaben übereinstimmen.

Die Vorlagen können weiterbearbeitet und für die Beschlussfassung durch die Delegiertenversammlung (Richtplanung) bzw. die Stimmberechtigten (Nutzungsplanung) vorbereitet werden. Nach der Verabschiedung sind die Unterlagen dem Regierungsrat zur Genehmigung einzureichen.

Freundliche Grüsse



Pascal Wyss-Kohler
Leiter Bereich Recht

Beilagen:

- Stellungnahmen der kantonalen Dienststellen

Kopie an (inkl. Beilagen):

- Kost + Partner AG, Industriestrasse 14, 6210 Sursee
- Burkhalter Derungs AG, Baselstrasse 21, 6003 Luzern
- Dienststelle Landwirtschaft und Wald
- Dienststelle Verkehr und Infrastruktur
- Dienststelle Umwelt und Energie
- Dienststelle Raum und Wirtschaft, Abteilung Baubewilligungen
- Rechtsdienst Bau-, Umwelt- und Wirtschaftsdepartement
- Dienststelle Hochschulbildung und Kultur, Abteilung Denkmalpflege und Archäologie

ANHANG: GEPRÜFTE PLANUNGSINSTRUMENTE

Folgende Planungsinstrumente wurden vorgeprüft:

- Regionaler Entwicklungsplan Willisau – Wiggertal: Anpassung regionale Ausschlussgebiete Speziallandwirtschaft in den Gemeinden Ufhusen/Luthern, Entwurf vom 26. April 2022)
- Zonenplan Speziallandwirtschaftszone Blüömmatt (1:2'000), Entwurf vom 4. März 2022
- Zonenplan Speziallandwirtschaftszone Eimatt (1:2'000), Entwurf vom 9. März 2022)
- Zonenplan Speziallandwirtschaftszonen Entenbach und Knubel (1:2'000), Entwurf vom 10. Mai 2022;
- Bau- und Zonenreglement Luthern, Entwurf vom 10. Mai 2022
- Bau- und Zonenreglement Hergiswil b. W., Entwurf vom 1. März 2022
- Bau- und Zonenreglement Ufhusen, Entwurf vom 1. März 2022

Als Grundlage der Beurteilung dienen folgende Unterlagen:

Hergiswil; Blüömmatt

- Vorprüfungsgesuch der Gemeinde Hergiswil vom 15. Juni 2022;
- Teilrevision der Ortsplanung Hergiswil, Speziallandwirtschaftszone Blüömmatt, Planungsbericht gemäss Art. 47 RPV vom 24. März 2022
- Projektdokumentation Speziallandwirtschaftszone Blüömmatt vom 20. Dezember 2022

Ufhusen; Eimatt

- Vorprüfungsgesuch der Gemeinde Ufhusen vom 15. Juni 2022
- Teilrevision der Ortsplanung Ufhusen, Speziallandwirtschaftszone Eimatt, Planungsbericht gemäss Art. 47 RPV vom 24. März 2022
- Projektdokumentation Speziallandwirtschaftszone Eimatt vom 20. Dezember 2022

Luthern; Entenbach und Knubel

- Teilrevision der Nutzungsplanung Luthern, Speziallandwirtschaftszone, Planungsbericht gemäss Art. 47 RPV vom 10. Mai 2022
- Absichtserklärung Landabtausch Armin Lustenberger und Bell Schweiz AG vom 16. September 2021
- Kurzbericht FFF-Qualität Knubel vom 17. März 2022
- Projektdokumentation Speziallandwirtschaftszone Entenbach vom 20. Dezember 2022
- Projektdokumentation Speziallandwirtschaftszone Knubel vom 20. Dezember 2022